

*Bernard Felix*: Der Bonner Rechtsgelehrte Ferdinand Walter (1794—1879) als Kanonist. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 1, hg. von Hubert Müller u. Rudolf Weigand), Würzburg: Echter 1986. 448 S. Brosch. DM 56,—.

Im Rahmen der Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft bedürfen noch viele Einzelfragen weiterer Klärung; viele Kanonisten vergangener Jahrhunderte sind heute zu wenig bekannt. So ist es stets verdienstvoll — wie Bernard es getan hat —, sich einem Kirchenrechtslehrer zuzuwenden und seine Person und Lehre einmal ausführlich darzustellen. Mit dem Bonner katholischen Juristen *Ferdinand Walter* hat sich Verf. sicherlich einen der bedeutenderen Kirchenrechtslehrer des 19. Jahrhunderts als Forschungsgegenstand ausgewählt.

Nach einer *Einleitung* (S. 95—102) stellt Verf. zunächst die *Biographie* Walters dar (S. 103—136), um sich dann ausführlich seiner Tätigkeit als *wissenschaftlicher Autor* zuzuwenden (S. 137—224); hierbei, wie bei den folgenden Teilen steht verständlicherweise Walters Lehrbuch des Kirchenrechts im Vordergrund, das in insgesamt 14 Auflagen erschienen ist. Der umfangreichste Teil der Arbeit hat eine »*ekklesiologisch-kanonistische Themenauswahl*« zum Gegenstand (S. 225—393); hier geht es konkret um Fragen des Kirchenbegriffs, des Kirchenrechtsverständnisses, um Walters Drei-Gewalten-Lehre, um die päpstliche Unfehlbarkeit und um das Verhältnis von Kirche und Staat. In einem eigenen vierten Teil behandelt Verf. sodann »*Walters Position zu im 19. Jahrhundert diskutierten kirchenlichen Fragen*« (S. 394—429); als solche Fragen führt Verf. an: die Zölibatsdiskussion, die Einführung der Landessprache in die Liturgie und die Diskussion um die Unauflöslichkeit der Ehe. Das Buch wird nicht nur durch ein ausführliches *Namensregister*, sondern auch durch ein *Sachverzeichnis* erschlossen (S. 434—443, 444—448).

In seinem *Schlußwort* (S. 430—432) weist Verf. dem Rechtsgelehrten Walter »unter den Kirchenrechtslehrern seines Jahrhunderts eine hervorragende Position« zu, seine Methode der Erforschung und Darstellung des Kirchenrechts könne »selbst der heutigen Kirchenrechtswissenschaft als Anregung dienen«. Zugleich stellt Verf. aber auch an einigen wichtigen Stellen Inkonssequenzen in der wissenschaftlichen Argumentation Walters dar. Eine Besonderheit Walters dürfte in seiner »ekklesiologischen Tiefe und ökumenischen Sensibilität« zu erkennen sein. Überraschend ist die Erkenntnis: »Kirchenrecht ist für ihn ein Recht, das die Kirche für die Kirche schafft, und das per definitionem theologisch legitimiert und verantwortet werden muß.«

Bernard hat sein Thema nicht aus antiquarischem Interesse gewählt und bearbeitet. Er hat sich nicht darauf beschränkt — obwohl auch dies legitim wäre — darzustellen, »wie es eigentlich gewesen« ist. Insbesondere der Blick in die Liste der verwendeten Literatur zeigt, daß es dem Verf. darum ging, die Überzeugungen und Argumente Walters in der heutigen, vor allem durch das II. Vatikanische Konzil veränderten Situation der Theologie »nach-zudenken«. Es handelt sich somit um eine historische Untersuchung mit systematischem Interesse. Dieses Verfahren setzt natürlich voraus, daß zunächst Walter selbst zur Sprache kommt, es vermag aber darüber hinaus interessante Perspektiven in doppelter Richtung zu eröffnen: zum einen aus der historischen Betrachtung heraus für das heutige Kirchenrechtsdenken, zum anderen aber auch aus der heutigen Situation heraus für die

bleibende Bedeutung des Werks Ferdinand Walters. Dies ist das vornehmliche Verdienst der Arbeit. Verf. hat hierfür nicht nur eine Fülle von Literatur ausgewertet, sondern auch Briefe Walters und — was manchmal besonders mühsam ist — Archivalien. Hervorzuheben ist, daß Verf., wo dies sinnvoll erschien, die Lehrentwicklung anhand der verschiedenen Auflagen des Lehrbuchs Walters herausgearbeitet hat.

Den insgesamt guten Eindruck vermögen einzelne Beanstandungen kaum zu trüben. So wirken die zumeist recht umfangreichen Anmerkungen dann störend, wenn sie wichtige Ausführungen enthalten, die besser im Haupttext stünden, oder wenn sie — manchmal entbehrliche — lehrbuchartige Informationen bieten. Im Literaturverzeichnis hat Verf. offensichtlich jeden von ihm zu Rate gezogenen Titel aufgeführt, was einerseits dazu führt, daß der eigentliche Text der Arbeit erst auf S. 95 beginnt, andererseits aber verhindert, daß das Literaturverzeichnis als Spezialbibliographie zur Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert verwendet werden kann; hier wäre zumindest für die Drucklegung eine Beschränkung sinnvoll gewesen. Die Gestaltung der Druckseiten wirkt unbefriedigend, da zwischen Text und Anmerkungen des öfteren recht große Abstände geblieben sind (vgl. z. B. S. 231); Druckfehler sind allerdings selten.

Bernard hat mit seiner Arbeit einen beachtlichen Forschungsbeitrag zur (kanonistischen) Wissenschaftsgeschichte des 19. Jahrhunderts geliefert. Seine Studie ist solide gearbeitet und gut lesbar geschrieben. Dem Verfasser, den Herausgebern der neuen Reihe »Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft« und dem Verlag ist für die Veröffentlichung des Buches zu danken.

L. Müller